

# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Andernach

## über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B 256“

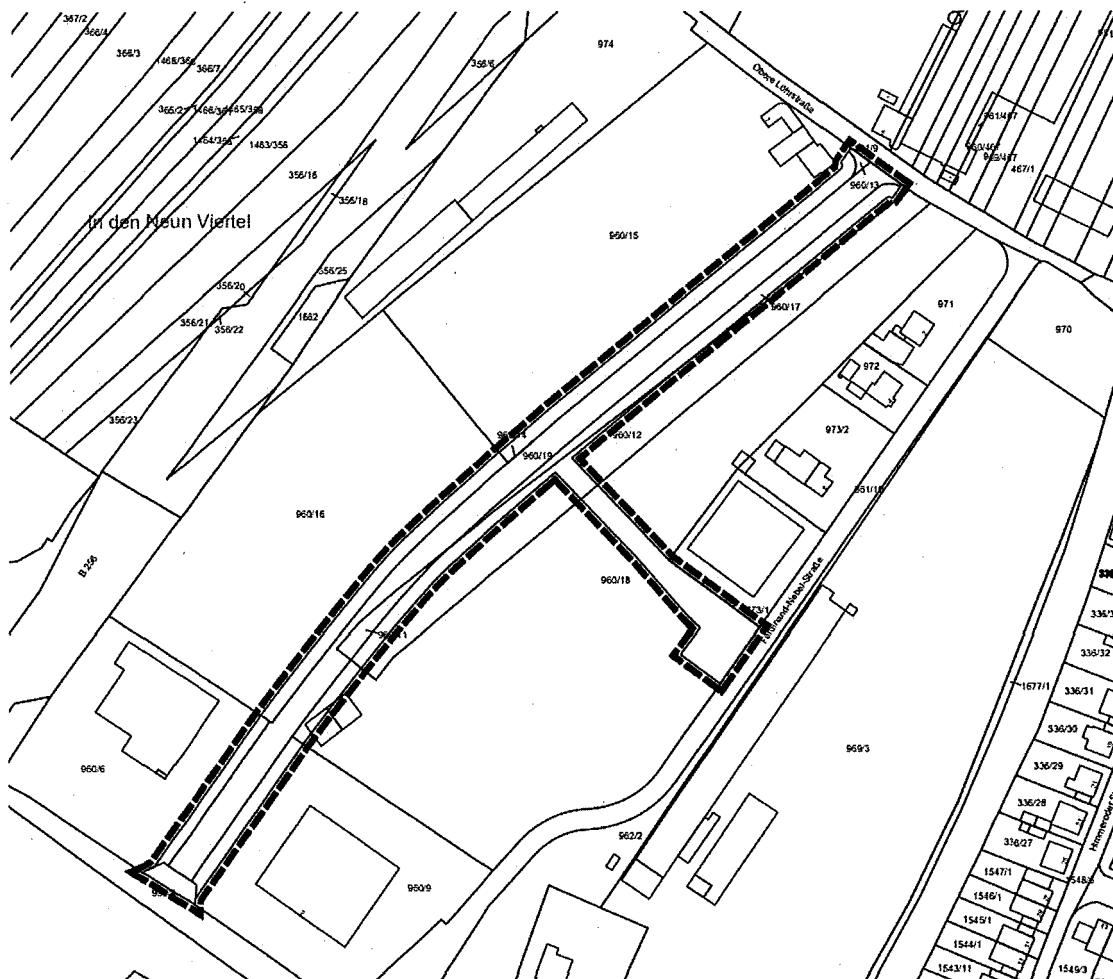
Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2026 auf Grund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) die 5. Änderung des „Bebauungsplans Gewerbegebiet an der B 256“ als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 0,83 ha große Plangebiet befindet sich im westlichen Siedlungsbereich von Miesenheim und umfasst im Wesentlichen die Erschließung der Gewerbefläche zwischen der B256 und der Bahnstrecke.

In der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B256“ wird eine öffentliche Verkehrsfläche (Erschließungsstraße) und ein für die Entwässerung der Straße notwendiges Versickerungsbecken festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.



## Planungsziele

Mit der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B256“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung mehrerer gewerblicher Grundstücke geschaffen. Dazu wird eine private Straße durch einen Investor hergestellt. Die Straße wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Stadt übernommen.

Außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B256“ unverändert bestehen.

Die bisherige Nutzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO erhalten.

Neben den Festsetzungen einer Verkehrsfläche auf der ca. 3 ha großen Teilfläche bedarf es zusätzlich der Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen, mit der Zweckbestimmung Abwasser, um den Abfluss von entstehendem Straßenoberflächenwasser über einen Regenwasserkanal in ein Versickerungsbecken einzuleiten. Zur Stromversorgung des Plangebietes wird eine unterirdische Stromleitung, parallel zum Regenwasserkanal, verlegt. Festsetzungen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Leitungs-/ Kanaltrassen sind erfolgt.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine gewerbliche Baufläche dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

## Hinweis

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans durch Herrn Oberbürgermeister Christian Greiner erfolgte am 27.03.2026.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Die Bebauungsplanurkunde mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadtverwaltung Andernach, Rathaus, Stadtplanungsamt, Läuferstraße 11, Zimmer 315 (Aufzug vorhanden) eingesehen werden. Sollte der Aufzug nicht funktionsfähig sein, wird eine barrierefreie Alternative zur Verfügung gestellt, über die sich bei den angegebenen Kontaktpersonen informiert werden kann. Termine können per E-Mail über die Adresse [stadtplanung@ander-nach.de](mailto:stadtplanung@ander-nach.de) oder telefonisch über folgende Nummern vereinbart werden:

Frau Freundt: 02632/922-288, Herr Trapp: 02632/922-239

Die Termine werden während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr vergeben.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Es können auch Termine außerhalb der o. g. Uhrzeiten vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de>) eingestellt. Einsehbar sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Andernach ([www.andernach.de](http://www.andernach.de)) unter der Rubrik ► Verwaltung ► Ortsrecht/Bauleitpläne ► Bebauungspläne.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren, gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Andernach geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder solchen, die aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Andernach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Andernach, 27.03.2026.  
Stadtverwaltung Andernach

  
Christian Greiner  
Oberbürgermeister